

Der Rat der Stadt Lohmar stellt fest, dass Anregungen von Bürgern bzw. aus der Öffentlichkeit im Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB nicht vorgebracht wurden.

Stellungnahme des Regionalforstamtes, Krewelstr. 7, 53783 Eitorf, Schreiben vom 01.12.2010:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Die bei vg. Ortstermin besprochenen Waldrandgestaltungsmaßnahmen wurde zwischenzeitlich im Bereich der an das Plangebiet im Osten unmittelbar angrenzenden städtischen Waldflächen weitgehend durchgeführt, d.h. der dortige Waldrand wurde durch entsprechende Maßnahmen in einen Waldsaum mit niedrigerem Bewuchs umgestaltet. Die nördlich anschließenden Flächen sind mittlerweile auch im städtischen Besitz. Für diese Waldflächen sind ähnliche Maßnahmen, in Abstimmung mit der Regionalforstbehörde, vorgesehen.

Die Änderung umfasst lediglich die Erweiterung der Baufläche für eine Doppelgarage und die Änderung einer Erschließungsanlage zum Wald hin. Textliche Festsetzungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanentwurfes.

Der Hinweis auf § 47 Landesforstgesetz wurde ergänzend im Textteil zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 14.5 unter C. Hinweise 6. Brandschutz aufgenommen.

Stellungnahme des Aggerverbandes, Postfach 340240, 51624 Gummersbach, Schreiben vom 26.06.2011:

Der Rat der Stadt Lohmar nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Änderung umfasst lediglich die Erweiterung der Baufläche für eine Doppelgarage und die Änderung einer Erschließungsanlage. Die Kanalbau- und Straßenbauarbeiten sind abgeschlossen. Das Baugebiet ist erschlossen. Das Generalentwässerungskonzept für die Kläranlage Lohmar wurde eingehalten.

Stellungnahme des Flughafen Köln-Bonn, Postfach, 51129 Köln, Schreiben vom 08.07.2011:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Baufläche liegt deutlich (ca. 200m) außerhalb der Nachtschutzzone. Die Änderung umfasst lediglich die Erweiterung der Baufläche für eine Doppelgarage und die Änderung einer Erschließungsanlage. Textliche Festsetzungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanentwurfes. Ein Hinweis auf das novellierte Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm ist nicht notwendig.

Der Rat der Stadt Lohmar beschließt, dass entsprechend den rechtlichen Bestimmungen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a Abs.2 BauGB i.V.m § 13a Abs.3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 13a Abs.2 Ziffer 1 und § 10 Abs. 4 abgesehen und nach § 4 c BauGB kein Monitoring erforderlich ist.

Der Rat der Stadt Lohmar beschließt den Bebauungsplan Nr. 14.5, 1. Änderung – Park Lohmar Höhe im Bereich der Flurstücke Gemarkung Lohmar, Flur 6, Nr. 1587 und 1590 in Lohmar - Ort sowie die Begründung ohne Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung.

